Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

D' r Alt Offeburger. 1899-1930
1900

77 (4.11.1900)

Visual Library

D'r alt Offeburger.

Belletristische und humoristische Chronik der Kreishauptstadt Offenburg.

Nr. 77. | Ausgabe vom 4. November 1900. | Preis 10 Pf.

Am Allerseelentag im Bürgersaale.

Seit der heißen Juli-Sitzung war der Bürgerausschuß nicht mehr zusammengetreten. Ein starkes Vierteljahr hindurch sammelte sich reichliche Arbeit für die Vertretung der Bürgerschaft an, welche jetzt die Anfrage erhielt, „ob sie wohl kommen mag am Allerseelentag?" Und es erschienen an die 60 Mitglieder; das städtische Parlament war somit beschlußfähig. Es „tagte" von 4—7 Uhr.

Die Unglücksziffer 13 bezeichnet die Zahl der Gegenstände der Tagesordnung. Dem wohlausgeruhten Ausschusse oblag der gemeinderäthliche Wunsch, am Allerseelentag neue schwere Schulden zu den alten zu häufen. Die Summe der magistratlichen Anforderung auf dem Speisezettel des dies irae heißt

322,321 Mark,

wovon 2070 Mark aus Mitteln der laufenden Gemeindewirthschaft, die dreifachen Hunderttausend aus 40- bezw. 18-jährigen Anlehen bestritten werden.

Das ist wieder viel auf einmal für die städtische Finanz, die sich mit Kleinigkeiten in den letzten Jahren nicht abgegeben.

Den Löwenantheil trägt wieder die Sorge für die Garnison; nahezu 290,000 Mark beziehen sich auf Verwendungen, welche der militärischen Bevölkerung zu gute kommen. Und wer seit Jahren A B C D usw. gesagt hat, befindet sich so lange im Banne des Buchstabierens, bis auch noch das X Y Z herausgesagt ist.

Am 26. 6. 1896 stimmte der Ausschuß im Princip für die Erbauung eines **Militär-Lazareths** durch die Stadt unter der Bedingung, daß der Militärfiskus es auf ein Vierteljahrhundert gegen einen Miethzins von 6% der Baukosten benütze. Ein Jahr später (11. 6. 97) genehmigte der Ausschuß das Zweimillionenanlehen (1,9 Mill. Mk.), wovon **200,000 Mk.** für das Garnisons-Lazareth bestimmt waren, das Uebrige für Kasernen und Offizierskasino.

Nach der heutzutägigen Mode sind die Voranschläge nur da, um überschritten zu werden. Bei den fertigen Bauten schätzt man rund

60,000 Mark Ueberschreitung.

Dazu kommt, daß der neue Kostenanschlag für das Lazareth eine viel höhere Summe (81,000 Mk. mehr) fordert, als ursprünglich angenommen war. Das wäre schon eine Mehrausgabe von 140,000 Mk. Und bei diesem Lazarethbau wird's schließlich an der zeitgemäßen Ueberschreitung auch nicht fehlen.

Der Kostenanschlag (im Ganzen 281,000 Mark) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Krankengebäude	110,000 M.
2. Verwaltungsgebäude	46,000 „
3. Absonderungsgebäude	22,000 „
4. Desinfektions- und Waschhaus	18,500 „
5. Kohlenschuppen	7,600 „
6. Leichenhaus	3,500 „
7. Nebenanlagen (Kanalisation, Gas- und Wasserleitung, Platzregulirung Umwährung 2c.	27,000 „
8. Bauleitungskosten (Miethe, Impressen 2c.)	16,250 „
9. Insgemein	5,150 „
zusammen	256,000 M.
Hierzu für Unvorhergesehenes 10% rund	25,000 „
Summme	281,000 M.

Dazu kommen noch 4500 Mark als Aufwand für Wasserzufuhr und Entwässerung, sowie 2127 Mk. Aufwand für die Gasleitung zum Lazareth. (Gegenstand 2 und 3 der Tagesordnung.)

Die Stadtgemeinde stellt als Bauterrain ein Grundstück von 107 ar am oberen Rammersweierer Weg (Heldenrecht), übernimmt die Bauausführung unter Kontrolle der Militärverwaltung, stellt die Oefen, die Bade-, Koch- und Desinfektionsanlagen, sowie die Gasbeleuchtungs-Körper; sie besorgt die bauliche Unterhaltung während der ganzen Miethzeit und trägt die Feuerversicherung. Die Uebergabe des Lazarethes soll spätestens am 1. April 1902 erfolgen. Wird die Abnahme verweigert, so steht die endgiltige Entscheidung (unter Ausschluß des Rechtsweges) dem Kriegsministerium zu.

Geck erklärte seinen principiellen Standpunkt gegen die Bewilligung, wie dies bei ähnlichen Anforderungen früher geschah. Auf Anregung des Rechtsanwaltes Schneider entsteht eine Debatte über die Frage, ob im Vertrag mit dem Militärfiscus dieser gezwungen werden soll, das Wasser und Beleuchtungsgas von der Stadt zu beziehen und zwar zu den für die Civilbevölkerung vorgeschriebenen Preisen. Nach verschiedenen Ausführungen der Herren Bürgermeister Hermann, Oberamtsrichter Merkel, Direktor Fabricius und Anwalt Bechler befürwortet der Ausschuß eine derartige Ergänzung des Vertragsentwurfes.

Die 3 ersten Gegenstände der Tagesordnung wurden mit allen gegen 2 Stimmen (Monsch und Geck) genehmigt.

Die weitere Forderung (Gegenstand 4) ebenfalls im Zusammenhang mit der Garnison, stund bereits am 22. Jan. d. J. zur Berathung. (Vergl. Nr. 37 d. Alten Offebg.); damals tobte die einstündige Disputation der 4 Rechtsanwälte des Ausschusses über die Einräumung eines Wegrechts im Rammersweierer Wald bei den Schießständen. (Verbindung der Wolfsgasse mit Stand IV.) Der Gemeinderath schlägt nun vor, für 1000 Mark das Hospital-Waldstück Nr. 2627 auf den Waldmatten 5742 qm zu erwerben und es der Gemeinde Rammersweier als Entgelt zu überlassen für das ewige Benützungsrecht an obigem Wege. Gegen diese Forderung stimmten Geck, Leop. Hauser und Monsch.

Die städtische Badeanstalt

bildete den interessantesten Gegenstand der Tagesordnung des Bürgerausschusses. Ueber die Bedürfnißfrage besteht kein Zweifel, auch nicht darüber, daß bei der hygienischen Bedeutung einer solchen Gemeindeeinrichtung gleich wie bei der Trinkwasser-Versorgung die Stadt aus dem Betrieb kein Geschäft machen darf. Fiskalisch kann nicht einmal in Betracht kommen, daß die Ausgaben gedeckt werden; die Hauptsache ist, daß das Bad von der Einwohnerschaft möglichst intensiv benützt wird.

So äußert sich die Vorlage des Gemeinderathes und meint, die nicht so einfach zu lösende Frage lautet:

Wo soll die Anstalt angelegt und wie soll sie eingerichtet werden?

Der Gemeinderath ist bei Prüfung dieser Frage von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen:

Die Anstalt soll:

1. der Stadt so nahe als irgend möglich angelegt werden; dabei ist jedoch fest im Auge zu behalten, daß das Badewasser möglichst rein, d. i. frei sein muß von allen fremden — flüssigen oder festen — Beimischungen, wie sie bekanntermaßen dem Mühlbache, dessen Wasser als Badewasser allein in Betracht kommt, aus dem bewohnten Stadtgebiete zugeführt werden;
2. von einem möglichst großen Personenkreis — Männern und Frauen, Knaben und Mädchen, des Schwimmens Kundigen und Nichtkundigen — benützt werden können;
3. während der gewöhnlichen jährlichen Badezeit ununterbrochen benützt werden können, die Benützung also insbesondere auch dann möglich sein, wenn das Wasser des Mühlbaches vorübergehend abgeschlagen werden muß;
4. in der Weise angelegt werden, daß Einsprachen anderer Interessenten nicht zu erwarten sind.

Der Bürgerausschuß soll nun den Aufwand von **27,000 Mark** (40jähriges Anlehen) für die Errichtung einer Bade-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anstalt nach dem Projekte des Herrn Architekten Wacker genehmigen.

Das Projekt lautet:

Beschreibung des zu erbauenden Schwimmbades auf der Schützenwiese zu Offenburg.

Die Schwimmanstalt soll auf dem zwischen der Straße nach dem Wasserwerk und dem Wässergraben liegenden Geländedreieck der Schützenwiese 20 m oberhalb des Eisenbahndammes errichtet werden.

Dieselbe besteht aus einem 33,10 m langen und 13,00 m breiten Bassin für Herren mit einer Wassertiefe von 0,70m oben und gleichmäßig abfallendem Boden bis zur Wassertiefe von 2,40 m; ferner aus einem kleineren Becken für Damen in Halbkreisform von 13,00 m Breite und 12,00 m mittlerer Länge. —

Der Wasserstand beträgt hier ebenfalls 0,70 m oben und fällt bis auf 1,30 m Tiefe bei gleichmäßig gesenktem Boden.

Die Wandungen der beiden Schwimmbecken sollen in Stampfbeton und der Boden in 0,30 m starkem präparirtem Lettschlag mit Sandschüttung erstellt werden. Die 1,60 m breiten Umgänge vor den Ankleideräumen sind in Cementbeton mit Glattstrich auszuführen und mit Läufern zu belegen angenommen. Der Aufbau der An- und Auskleideräume wird in leichtem Holzbau mit gehobelter Verschalung, gedieltem Fußboden und Kiespappdach errichtet und die einzelnen Kabinen in einfacher Weise mit Sitzbank, Kleiderhaken, Spiegel und kleinen Konsolbrettchen mit Schublade ausgestattet werden.

Die Abtheilung für Herren enthält eine größere Anzahl Einzelkabinen, freie Aukleidehallen, einen Brauseraum mit 4 kleinen und einer Strahlbrause, Räume für Wäsche und den Badmeister und einen Abort mit Pissoirraum.

In der Damenabtheilung sind 4 geschlossene Badgelegenheiten für Frauen vorgesehen, die übrige Einrichtung besteht nur aus Einzelkabinen, Räumen für Wäsche und Badfrau, einem Brauseraum und Abort. Die Ausstattung der Kabinen ist eine ähnliche, wie bei der Herren-Abtheilung.

Die Wasserzuleitung ist dergestalt projektirt, daß die Entnahme in Höhe der Einlaßschleuße zum Wässergraben also auf 153,48 erfolgt. Diese Höhe bildet zugleich den höchsten Wasserspiegel in den beiden Bassins. Geleitet wird das Wasser in 30 cm weiten Thonröhren in der Dammböschung zwischen Weg und Wässergraben nach einem oberhalb der Damenabtheilung anzulegenden Sammelschacht, von welchem aus die beiden Becken gesondert gespeist werden.

Die Höhe des normalen Wasserspiegels im Mühlbach oberhalb der Schleuße beträgt 154,70, es wirkt somit ein durchschnittlicher Wasserstand von 154,70—153,48 = 1,22 m auf die Zuleitung. Durch Ausnutzung der Gefälldifferenz zwischen dem oberen und unteren Wasserstand an der Schleuße ergibt sich ein Gefäll für die Zuleitung von 0,70 m oder bei rund 700 m Leitungslänge auf das 1fm 1 mm. Die Ableitung des Abwassers aus den beiden Becken erfolgt durch in der Betonrückwand auf Wasserspiegelhöhe eingelegte Kanäle nach dem Mühlbach.

Zur Ableitung der ganzen Beckenfüllung werden Schieber in die Betonwände eingesetzt, durch welche nahezu der ganze Inhalt nach dem Mühlbach entleert werden kann, da die tiefste Stelle des Männerbades nur 18 cm unter der gegenüberliegenden Bachsohle liegt.

Die Anlage ermöglicht bei niedrigstem Wasserstand, sowie auch beim Bachabschlag das Schwimmbad zu benützen, weil durch die Wasserentnahme an der Sohle des Baches bei geschlossenen Schleußen das von der Kinzig zufließende Wasser der Leitung zugeführt werden kann.

Nach einer Begründung der Vorlage durch den 1. Bürgermeister sprach das Ausschußmitglied Geck in eingehender Weise gegen diese Lösung der wichtigen Badfrage und befürwortete die Benützung des Flußbettes für die Badeanstalt. Am dringendsten liege das Bedürfniß nach einem Flußbade bei der weiblichen Einwohnerschaft. Im Allgemeinen sei die Lösung der Spitalfrage noch dringender. Architekt Wacker, Gemeinderath Baumann und der 1. und 2. Bürgermeister befürworteten die Vorlage, während Anwalt Schneider den Ausführungen Geck's beitrat. Wir kommen noch darauf zurück.

Die Abstimmung über die zur Badeanstalt geforderte Summe war auf Anregung des 1. Bürgermeisters eine principielle; es soll sich handeln, ob die Anstalt über dem fließenden Wasser oder über einem Bassin (Schützenwiese) erbaut werden soll.

Für den Antrag des Gemeinderathes stimmten nur die beiden Bürgermeister und die Gem.-Räthe: Baumann, Hugelmann, Monsch, Stefan, Weber, ferner Architekt Wacker und die Ausschußmitglieder Merkel und Simmler.

Erweiterung des Darlehensfonds für den Bau von Arbeiterwohnungen.

Seit 1893 wurden für obigen Zweck durch Vermittelung der Gemeinde 150,000 Mark bei der Landesversicherungsanstalt Baden erhoben und 18 hiesigen Personen zugewendet. Die Versicherungsanstalt verfügt nun über so reichliche Kapitalien aus dem Klebefond, daß sie der Stadt weitere 50,000 Mark zu den alten Bedingungen gewähren will. Diese lauten:

1. Das Darlehen kann bis zu 70% des Schätzungswerthes des zu beleihenden Objektes betragen. Mehr kann gegeben werden, wenn neben weiterer unterpfändlicher Sicherheit der Arbeitgeber des Gesuchstellers oder zwei dem Gemeinderath als unbedingt zahlungsfähig bekannte Personen die Bürgschaft übernehmen.
2. Der Zinsfuß beträgt 3½%. Mit den Zinsen ist ein für die Tilgung des Kapitals bestimmter Zuschlag zu entrichten. Der Tilgungsplan ist jedenfalls derart einzurichten, daß das Darlehen spätestens in 15 Jahren auf 50% des pfandgerichtlichen Anschlags gemindert ist. Beträgt das Darlehen nur noch 50% des Anschlages, so kann der Schuldner die regelmäßige Tilgung einstellen. Der Gemeinderath ist aber in diesem Falle berechtigt, den Zinsfuß auf den landesüblichen Beitrag zu erhöhen, oder aber mit vierteljähriger Frist die Heimzahlung des Kapitals verlangen.
3. Während das Darlehen von dem Schuldner jederzeit ganz oder theilweise zurückgezahlt werden kann, ist dasselbe seitens der Stadtgemeinde unkündbar. Das Kapital wird ausnahmsweise sofort zur Heimzahlung fällig:

Aus dem Sagenkranz der lieblichen Mortenau.

(Fortsetzung.)

Lahr's Ursprung.

Ihren Namen soll die Stadt von den Gewerben haben, die auch jetzt noch in ihr blühen: von den Lohgerbern. Man nannte nämlich den Ort Anfangs „In der Loh" wegen den Lohmühlen und Gerbehäusern an der Schutter, aus welchen wahrscheinlich nach und nach sich eine Dorfgemeinde bildete, woraus zuerst der Flecken Lohr und später das Städtchen Lahr entstand. Die Grafen von Geroldseck erbauten sich hier ein Schloß und eine Linie nannte sich von Geroldseck-Lahr. Ein Unglück war es für die Stadt, daß diese Grafen ausstarben und die Herrschaft unter weitenferne Gebieter kam: die Grafen von Mörs und später an die von Nassau. Im dreißigjährigen, ferner im französischen Raubmordkriege unter Ludwig XIV., litt auch Lahr sehr viel und brannte 1677 ganz ab. Es lebten damals zweiunddreißig adelige Familien dort, die sich von dieser Zeit an alle hinwegzogen. Später, unter Nassauischer Herrschaft in der glücklichen Zeit des Friedens, fing die Stadt wieder an aufzublühen und der Haupt-Marktplatz für das Schutterthal und das Ried zu werden. Gerberei, Weberei, Garn- und Leinwandhandel, Krämerei aller Art bildeten die vorherrschendsten Gewerbe. Die Leute vom Lande fanden hier ihre Bedürfnisse und eine Menge kleiner Krämer ihren Unterhalt. Und

Klein auf Klein
Baut sein Nest das Vögelein.

Aus den Krämern wurden endlich wohlhabende, ja reiche Kaufleute und Fabrikbesitzer. In der Zeit des französischen Revolutionskrieges, in den neunziger Jahren, wo der Rhein und Straßburg gesperrt waren, zogen die betriebsamen Lahrer den Speditionshandel von Straßburg und Kehl größtentheils in ihre Stadt. Seitdem blieb ihr Flor immer in steigender Zunahme und jetzt ist sie nach Mannheim die bedeutendste (?!) Handelsstadt des Großherzogthums. D. F.

St. Gallus im Harmersbacher Thal.

Vor Alters, als das Harmersbacher Thal noch eine Wildniß war, wohnte darin der heilige Gallus als Einsiedler. Seine Hütte stand an einem Brunnen und nächst einer Dornhecke, aus welcher manchmal ein wunderschöner Gesang ertönte. Eines Tages kam zu dem Heiligen ein Bär dahergehinkt und hielt ihm mit Stöhnen seine Tatze hin, worin ein großer Dorn steckte. Gallus zog ihn geschickt heraus und nun führte ihn das dankbare Thier zu einem Felsen, wo er eine Menge wilden Honigs fand; auch wich es nicht mehr von seiner Seite, trug ihm Holz herbei und verrichtete sonstige häusliche Dienste.

Als der Andrang der Leute zu dem Heiligen zu sehr überhand nahm, zog er sich eine Stunde weiter in das Thal zurück, an den Ort, wo jetzt die ihm geweihte Pfarrkirche von Oberharmersbach steht. Aber auch hier entging er dem Zulaufe der frommen Menge nicht, weßhalb er sich mit seinem Bären in die Schweiz begab, wo er nachmals das Kloster St. Gallen gründete. Ungeachtet seiner Entfernung pilgerten die Leute noch immer in das Thal zu seinen verlassenen Hütten, und als auch sie den Gesang aus dem Dornbusche hörten, suchten sie daselbst nach und fanden ein hölzernes Muttergottesbild mit dem Jesuskindlein im Arme. Dort erbauten sie nun eine Kapelle, und nachher ließ sich der Gesang nicht wieder vernehmen. Statt der Kapelle steht jetzt auf dem Platze die Wallfahrtskirche „Maria zur Kette", und außen über ihrer Hauptthüre das hölzerne Madonnenbild. (Diese Sage ist der Legende vom heiligen Hieronymus nachgebildet, der einen Löwen heilte. Der Bär ist im Wappen von S. Gallen.)

(Siehe Mone's „Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit." Jg. 1839)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. wenn der Schuldner oder Bürge in Vermögenszerfall geräth.
b. wenn der Schuldner das Gebäude veräußert;
c. wenn der Schuldner das Gebäude verwahrlosen läßt oder es unterläßt, dasselbe seinem ganzen Anschlage nach gegen Feuer zu versichern.

4. Das Darlehen kann mit vierteljähriger Frist aufgekündigt werden:
a. wenn der Schuldner das Gebäude nicht selbst bewohnt, oder ausschließlich an andere Personen als Arbeiter vermiethet;
b. wenn der Schuldner Wohnungen zu einem den ortsüblichen Zinsfuß erheblich übersteigenden Miethzinse vermiethet oder derartige Aftermiethungen durch seine Miether duldet.
c. wenn der Schuldner Auflagen, welche ihm von der zuständigen Behörde im Interesse der Gesundheit der Miethbewohner, insbesondere auch hinsichtlich der Zahl der in den einzelnen Zimmern unterzubringenden Menschen gemacht sind, nicht befolgt;
d. wenn der Schuldner ohne Zustimmung des Gemeinderaths eine weitere Pfandschuld auf das Gebäude aufnimmt;
e. wenn der Schuldner mit der Zahlung von Zins oder regelmäßiger Rückzahlung über ein Jahr im Rückstand bleibt.
f. wenn der Schuldner stirbt. In diesem Falle kann jedoch der Gemeinderath den Hinterbliebenen das Darlehen zu den gleichen Bedingungen wie bisher weiterbelassen;
g. wenn ein Bürge stirbt und der Schuldner nicht einen andern unbedingt zahlungsfähigen Bürgen beibringt;
h. im Falle der Arbeitgeber die Bürgschaft übernommen hat, wenn das Arbeitsverhältniß zwischen ihm und dem Schuldner aufgelöst wird und der Schuldner nicht einen andern unbedingt zahlungsfähigen Bürgen stellt.

Wenn der Darlehensbetrag bis 15. Oktober 1903 nicht ganz erhoben ist, verpflichtet sich die Landesversicherungsanstalt zu keinen weiteren Zahlungen mehr. Auch darf höchstens zweistöckig gebaut werden, sonst bedarf man besonderer Genehmigung.

Ausschußmitglied Sieg beantragt, die Höhe des Darlehens auf 150,000 Mark festzusetzen. Nach einer Auseinandersetzung zwischen dem 1. Bürgermeister und Geck über die Frage: ob es sich nicht empfehle, daß die Stadtgemeinden mit diesen Darlehen Arbeiterwohnungen in eigener Regie erbauten, — wird der Antrag in der erweiterten Form einstimmig angenommen. — Ebenso einstimmig die übrigen Gegenstände der Tagesordnung.

Grundstücks-Erwerbungen für die Stadt (Nr. 7 und 8 der Tagesordnung) sind 4 vorgesehen. Ein 1908 qm großes Feld beim Offizierskasino (Lgrb.-Nr. 4050) wird von Jos. Göhring's Erben in Zell-W. zu 2 Mark pr. qm erworben; sodann drei Parzellen (67 qm von Schreiner Herm. Schwägler, Goldgasse; 7 qm von Pirm. Haberer, Schlossergasse à 10 Mk.; 17 qm von Theod. Ries, Gaswerk à 4 Mk. pr. qm). Der Gesammtbetrag von 4624 M. soll durch Anlehen in 40 Jahren getilgt werden.

Verpachtungen von 16 städtischen Grundstücken (Ackerfeld und Wiesen) im Gesammtmaaße 253 ar für einen jährlichen Zins von 951 Mark (3.70 pr. ar) werden genehmigt. Der Pacht geht auf unbestimmte Zeit, nur in 2 Fällen auf 6 Jahre.

Das Ortsstatut für die Gewerbeschule, wie es am 22. Jan. vom Ausschuß gutgeheißen wurde, stieß auf Beanstandung beim Ministerium. Eine neue Fassung der §§ 1 und 5, wie sie auch vom Gewerbeschulrath und Gewerbeverein dahier gebilligt ist, soll die Zustimmung des Bürgerausschusses erhalten. Es ist darin die Rede von der Schulpflicht, dem Austritt, den Befreiungen vom Schulbesuch, der Anmeldungspflicht durch Lehrherren usw.

Als Inventar-Vermehrung fordert man eine Fuhrwerkswaage für's Gaswerk (1600 M.) und eine Schreibmaschine (470 M.) für das Rathhaus.

Eine Anfrage Geck's wegen der Abgabe von Kohlen aus dem Gaswerk an Private führt zu einer etwa halbstündigen Debatte, an der sich noch die Herren Hermann, Stephan, Haberer, Karl Wagner und Bechler betheiligen. Es wurde festgestellt, daß ohne Wissen und Einverständniß des Gemeinderathes und Gaswerkrespizienten vom Direktor des Gaswerks der Bezug von etlichen Waggons Kohlen der Gasanstalt an Private gestattet wurde in der Meinung, damit der Stadt zu dienen, während der Gemeinderath es ablehnte, nach dem Beispiel anderer Städte, kleine Parthien Kohlen an die Einwohner abzugeben.

Bei der Ergänzungswahl stimmten 54 Mitglieder ab; gewählt wurde Herr Hauptlehrer Steiger mit 40 Stimmen; 14 Wahlzettel wurden weiß abgegeben.

Harpagon Bieser.

(Schluß.)

Noch Einiges über das Verhör der beiden Angeklagten.

Vor der Oeffentlichkeit fand es statt; nur unerwachsene Personen hatten keinen Zutritt; auch den zahlreichen weiblichen Zuhörern gab der Präsident zu verstehen, daß sie nicht gezwungen sind, etwaige Ausführungen, die sie erröthen machen, hier anzuhören. Keiner siegte, keine wich.

Es war indessen keine Gefahr für die Seelen vorhanden; nur körperliche Strapazen waren zu ertragen.

Philipp Bieser war Soldat im deutsch-französischen Kriege; es ist möglich, daß das rauhe Kriegshandwerk dauernd sein Gemüth beeinträchtigte. Seine ersten Frauen hießen Sofie geb. Humbert († 1883), Helene geb. Kiefer († 1884), Amalie geb. Kiefer († 1892). Er ist geboren am 8. April 1848 zu Zell-Weierbach. Die Anklage legt ihm zur Last, „daß er seine Ehefrau zu dem von derselben begangenen Todtschlag durch fortgesetzte Mißhandlungen und Beschimpfungen und Kundgebungen, daß das Kind nicht am Leben bleiben solle, vorsätzlich bestimmt hat. (§§ 48, 212 St.-G.-B.)

Die Ehefrau Cäcilia Bieser geb. Männle ist geboren am 19. November 1856 in Durbach. Sie wurde angeklagt, daß sie in der Nacht vom 17. auf 18. August 1900 zwischen 12 und 1 Uhr ihr in jener Nacht um halb 10 Uhr geborenes Kind weiblichen Geschlechts vorsätzlich getödtet habe, indem sie dem Kind mit der rechten Hand von vornen den Hals umfaßte und auf der einen Seite mit dem Daumen und auf der andern Seite mit den Fingern mehrere Minuten lang drückte, so daß das Kind in Folge dieses Würgens nach einer Viertelstunde starb. Die Frau spricht im Verhör — das in Abwesenheit des Bieser vorgenommen wurde — nur im Dialekt. Sie bestreitet die Vorsätzlichkeit. „I hab im Augeblick nitt gwißt, waß i gmacht hab. — Mir hätte gern Kinder, in jedi Eh ghöre Kinder; ich hab nie gsait, mr bruche keini.“ Ihre Mitgift beträgt etwa 250 Mark in Fahrnissen und 1000 Mark Forderungen. Sie erzählt ihre Leidensgeschichte (wie solche in den Plaidoyers nachklingt) recht geläufig und erregt sogar Heiterkeit mit der Rezitation des ehemännlichen Fluches, den ihm die Mittheilung ihres Geheimnisses entlockte: „Herrgottkruzifixesa . . . . ., alti Mohr, mueß ich jetz no Kinder uffziäge! — O, du armer Sohn, jetz duhrsch mi, jetz bisch dr richscht im Ort, nochher mueß e Sach verrisse wäre! — — So wärsch dr erscht im Ort, jetz awer wenniger aß e Zuchthüßler.“

Sie kommt nach den Schilderungen aller Einzelnheiten vor und während der Geburt zu dem Resultat: „Ich hab halt uß Allem kinne vernemme, daß er's Kind will eweg han, so haw ich's verschtande.“

Frau Bieser meint jedoch, das Kind habe schon bei der Geburt eine Anschwellung am Halse gehabt; sie hätte sich durch Fühlen davon überzeugt. Später habe sie gedacht, sie müsse das Kind still machen, damit Vater und Sohn es nicht schreien hören. „I riecht mich uff, heb's am Hälsli e paar Minute lang un hab's gege mi herzoge, ohne im Augeblick z' wisse, waß i mach; so haw i's an dr Gurgel ghebt, dr Duhme links, d' Finger rechts, e halbs Vatterunser lang. Dr Kopf isch bie de Knie glege, 's Kind hett zawelt un emol oder zwei noch g'hült. — Es isch mi Wille un Vorsatz nitt gsien, i hab an nix, gar nix denkt. Schpäter, wo i widder zue mer kumme bin, lueg i un denk, waß isch jetzt vorkumme bi dem Zanke, isch au deß möglig?“

Als sie nun den Mann davon verständigte, daß das Kind stirbt, brachte er Weihwasser zum Taufen, gießt es dem Kind auf die Stirn und bringt es in die Kammer. Dann legte er sich hin auf's Bett. — Nachdem er die Nachgeburt im Keller vergraben, ging Bieser zur Hebamme. Der Frau gebot er vorher: „saisch, es wär um halwer Eins uff d' Welt kumme un hätt nitt viel Lewe kan.“

Auf die Frage, warum sie früher wegen ihrer Schuld andere Angaben gemacht habe, sagt Frau Bieser: „wiel ich im Wochebett nitt hab welle verhaftet wäre. I sag nitt, i sei nitt schuldig, awer diä Zwei henn mi drzue brocht.“

Sie erklärt dann, wie sie aus eigenem Antrieb dazu kam, die drei Briefe mit ihrem Geständniß zu versenden.

Dem Bieser, der nun wieder in den Gerichtssaal geführt wird, macht der Präsident Mittheilung von den Aussagen der Angeklagten. B. murmelt einige Worte. Der Präsident ermahnt ihn einzugestehen, daß ihn nicht nur eine moralische Schuld treffe. Bieser beginnt zu weinen: „Ja, weil die Hebamm nicht gleich kommen isch.“ — Ja, ich bin schuld daran, daß sie es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gethan hat; aber mer soll die Frau nit so arg strafen; es reut mich gnug, daß wir sie so arg mißhandelt haben."

Aus Bieser kommt dann mit vieler Mühe die Erzählung der Vorgänge heraus, wie wir sie schon kennen. Er begnügt sich meistens, beim Examen dem Vorsitzenden zu antworten: „sell haw i gsait!" oder „i weiß es nitt." Er will bei der Niederkunft der Frau betrunken gewesen sein; er bestreitet, sie aufgefordert zu haben, dem Kinde Schnaps zu geben oder überhaupt zu machen, daß es stirbt.

Bieser bleibt allen früheren Angaben gegenüber bei dem, was er heute gesagt hat. Es wird ihm vorgehalten, daß er zum Gefängnißwärter heute sagte: ich fühle mich schuldig, wenn ich ein paar Jahre bekomme, nur keine 5 dürfen es sein.

Nun hat ihm der Gerichtshof 10 Jahre Zuchthaus gegeben neben dem Verlust der Ehrenrechte und die Frau mit 10 Monaten Gefängniß bedacht, wovon einer durch die Untersuchungshaft abgeht.

Wir können auf die Einvernahme der etwa 35 Zeugen nicht näher eingehen. Einen ungünstigen Eindruck machte der Sohn Anton Bieser, ein äußerlich hübscher junger Mensch, der vom Rechte, das Zeugniß zu verweigern, keinen Gebrauch machte. Er suchte sich auf Kosten seines Vaters herauszureden.

Aus dem Gutachten des Großh. Bezirksarztes Dr. Ritter, der auch als Zeuge vernommen wurde, erwähnen wir, daß die an der Kindsleiche vorhandenen Blutunterlaufungen, der aufgedunsene Hals, die etwa 12 Hautschürfungen auf der rechten Halsseite, auf der linken die halbmondförmige Abschürfung 2c., die Zertrümmerung des Zungenbeins usw. die gewaltsame Tödtung erweisen.

Als der Bezirksarzt in der Wohnung Bieser's bei der Leichenschau ihn der Tödtung beschuldigte, fiel ihm Bieser um den Hals, küßte den Arzt und rief: „Bringen Sie mich nicht in's Unglück, schicken Sie uns keinen Gendarmen in's Haus! Bringen Sie mir ein Kind, daß ich es an Kindesstatt annehme!"

Der Medizinalrath versprach's, um aus der fatalen Umarmung wegzukommen. Dem Gendarmen, der den Bieser abführte, rief dieser zu: „die Frau hat mich so weit gebracht; Gendarm, schießen Sie mich todt!"

Herr Rechtsanwalt Katz, Vertheidiger der Ehefrau Bieser,

eröffnete sein Plaidoyer mit der Versicherung, daß die scheußliche, nach jeder Richtung verabscheuungswürdige That vom 17./18. August eine schwere Sühne fordere und daß den Geschworenen mit der Ausübung des Richteramtes keine beneidenswerthe Pflicht, vielmehr ein sehr verantwortliches Amt zufiel, vor Allem deshalb, weil das Ergebniß der Beweiserhebung kein klares ist.

Die Frau erzählte den Vorgang zwei Tage nachher klipp und klar und bezeichnete ihren Ehemann als den Thäter in einer mit dessen eigenem Geständniß so übereinstimmenden Weise, daß selbst die Details ihrer Ausführungen zutreffend waren.

Nachher hat sie sich in ebenso bestimmter Weise selbst zur That bekannt und zwar mit ebenso genauer Angabe der Einzelnheiten.

Für die Geschworenen bleibt somit die Wahl, ob sie das erste oder zweite Geständniß als zutreffend anerkennen oder im Zweifel bleiben wollen, welches der Wahrheit entspricht. Im letzteren Falle können Sie niemals die Ehefrau Bieser verurtheilen und müssen die Frage 1 verneinen. Aber auch aus einem weiteren Grunde — selbst die Richtigkeit des zweiten Geständnisses vorausgesetzt — kann die Verurtheilung nicht erfolgen — wenn Sie annehmen, daß der § 51 des St.-G.-B. hier Anwendung findet.*)

Der Vertheidiger schildert dann die Stellung seiner Klientin in dieser unglücklichen Ehe; den Charakter des „Unholdes von einem Ehemann", der seiner vierten Frau das Mutterglück versagte, und „des leider nicht angeklagten Unholdes von einem Sohn, dieses 19jährigen Bürschleins, das verdiente, jeden Tag eine Tracht Prügel zu erhalten." Zu dem vom Staatsanwalte so zutreffend skizzirten wüsten Familiendrama trägt der Vertheidiger nur einige Punkte nach. Zunächst verweist er auf den Vorfall, der sich vor dem Bieser'schen Hause abspielte. Die Frau will morgens sich ankleiden. Bieser, der nur auf die Vergrößerung des Vermögens bedacht ist, verlangt, daß sie unfrisirt zur Arbeit davongehe. Da sie dies nicht einsieht, packt er die Frau an den Haaren, reißt sie zu Boden und tritt ihr mit den Holzschuhen auf die Brust. Der „19jährige, verdorbene, miserable Junge ist ihr noch nachgelaufen und hat der Mutter noch einen Stieber gegeben."

Der Vertheidiger erwähnt auch, wie Frau Bieser eines Morgens an den Haaren in die Stube geschleift, einmal daselbst vor einem Taglöhner malträtirt wurde, wie sie sich Nachts zum Fenster hinaus flüchten mußte, wie der Ehemann ihr nachlief und ihr Eins versetzte, wie die Nachbarschaft das Weinen und Jammern hörte; wie die Unholde die schwangere Frau mißhandelten, den Stecken hinter dem Kasten vorlangten und sie durchprügelten, weil sie nicht in den Wald gehen wollte; wie sie beschimpft wurde: „es ist keine so große Mohr im Zell wie Du"; wie das arme Weib keine Stunde Ruhe mehr hatte, als der Geiz in Bieser die Furcht erzeugte, es könnte ein zweiter Sprößling kommen, „der seinem geliebten Nichtsnutz Toni das Vermögen theilen hilft."

Nach den Schilderungen des Ereignisses vom 17. August, auf welches sich die Mutter durch Bestellung von Kinderzeug 2c. noch fürsorglich vorbereitete, wobei sie trotz der Wehen noch die Mahlzeit für ihre Peiniger zubereitete, die ihr dann die Geburtshilfe versagten, — „das ist ein starkes Stück von einem Ehemanne, gemeiner als gemein" — kommt der Vertheidiger zu dem Urtheil: eine richtige Bezeichnung für dieses Betragen von Vater und Sohn läßt sich nicht finden, besonders von einem Vater, der die Mutter wegen der Wollust verhöhnen läßt und dem Buben die Hand nicht auf den Mund schlägt und ihn hinausweist: hier hast Du nichts zu suchen.

Der Vertheidiger kennzeichnet die weiteren bekannten Vorgänge als klipp und klare Einwirkungen auf die Frau, damit sie des Gatten Werkzeug zum Tödten des Kindes sein soll. Und wie schändlich der Mann das Religiöse mit dem Verbrechen verbindet! Mit dem Versprechen, einen Kommunikanten auszustatten, will er etwas Gottgefälliges, etwas, was Religion sein soll, auf die hilflose Frau einwirken lassen, um sie noch mehr zu beeinflussen!

Im Gegensatz zu der Anklage kann der Vertheidiger aus dem Geständniß der Frau Bieser nicht heraushören — so glaubwürdig die Darstellung ist — daß die Frau mit Ueberlegung handelte.

Wenn die Herren Geschworenen erwägen, was in den 3 Jahren auf dieses Weib eingestürmt ist, bis sie systematisch in ihrem Gemüth erschüttert und physisch herabgedrückt war, und wie sie in den bangen ernsten Stunden, matt an allen Gliedern und schwach, von ihrem Ehemann angestiftet wurde, so kommt man zum Schluß: es ist ein großer Zweifel, ob die Frau wußte, was sie that.

Rechtsanwalt Veit, der Vertheidiger des Philipp Bieser,

erklärte einleitend, es sei keine angenehme Aufgabe, diesen Angeklagten zu vertheidigen. Allein man müsse sich doch auch mit der Anhörung der Momente befassen, die nicht den Angeklagten zerschmettern.

Als erster Ankläger gegen ihn trat die Fama, die öffentliche Meinung, auf, die in Zeitungen und im öffentlichen Gerede eine Masse Uebertriebenheiten auftischte, die zur Fassung eines gerechten Urtheils nicht den Untergrund bilden dürfen, den nur die Beweiserhebung von heute liefern kann.

Der Vertheidiger kennzeichnet einige dieser Zeitungslegenden, unter deren Einfluß auch er stund, als er meinte, die Vertheidigung Bieser's nicht annehmen zu können. Von personifizirtem Geiz, verkörperter Habsucht und allen erdenklichen Uebeln Bieser's war die Rede und seine That wurde in den verschiedenen Schattirungen vorgetragen. Und auf die Frage: wer beging die böse That?, entstund von vornherein kein anderer Verdacht als: der Ehemann hat es gethan. So kommt Bieser unter der schwersten Anschuldigung, sein eigenes Kind ermordet zu haben, ins Verhör. Er leugnet, macht dann ein Geständniß, widerruft dann wieder Alles, sagt wieder: ich muß es ja doch gewesen sein usw. Die Anklage wegen Mords ist bereits fertig gegen ihn.

Da schlägt wie eine Bombe das Geständniß der Ehefrau ein: sie tödtete das Kind.

Das erklärte ich selbst für unglaubwürdig; mir erschien die Handschrift der drei Briefe der Frau Bieser verdächtig und ich hielt es für unglaubhaft, daß die Frau die Tödtung verübte. Wenn heute seitens ihrer Vertheidigung geltend gemacht wird, ihr Geständniß leide an Unwahrscheinlichkeit, so kommt der Vertheidiger Bieser's nach einer Beleuchtung dessen Geständnisses zur Anschauung, man dürfe dem Bieser glauben, daß er auf Alles einging, was man ihm in der Untersuchung vorhielt, weil

*) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Verhaftete, der Alles mit Geld abmachen zu können wähnt, so kalkulirte: „es ist einerlei, wer's bezahlt, ich muß es ja doch zahlen."

Der Vertheidiger selbst hielt ihn wochenlang für den einzigen Schuldigen; Bieser erklärte ihm immer, es nicht gethan zu haben. Und als der Anwalt mit den eindringlichsten Vorstellungen jenen zu einem reumüthigen Geständniß drängte, da stammelte Bieser: „Nun, ich will's gestehen, daß ich's that; aber angerührt hab' ich's nicht."

Das moralische Bewußtsein seiner Verantwortung für das Ereigniß und die Vorstellung der Tilgung durch Geld erklären wohl Alles. — Nun war auch sein Benehmen im Gefängniß nicht dasjenige eines Mörders. Er bewahrte eine eigenthümliche Ruhe, bis er vom Geständniß seiner Frau erfuhr. Und auf meine Frage: „haben Sie die Frau geheißen, das Kind zu tödten?", sagte er: Nein.

Anwalt Veit diagnostizirte dann das Geständniß der Frau Bieser bezüglich der Glaubwürdigkeit. Das Motiv, durch Verschweigen der Wahrheit sich im Wochenbett vor der Verhaftung zu sichern, erscheint bei der Frau zutreffend, die dann erst durch Gewissensbisse getrieben wurde, die 3 Briefe an den Bieser, den Wachtmeister und Rechtsanwalt zu schreiben.

Die Untersuchung, die auf's genaueste geführt wurde, ergab klar, daß Niemand einen Einfluß auf diese Frau ausübte.

Frau Bieser blieb ferner bei ihren zweiten Angaben; auch heute im Kreuzverhör wäre sie nicht so klar und fest in ihren Angaben geblieben, wenn ihr nur die Tendenz oblag, den Mann durch Uebernahme der Schuld vom Tode retten zu wollen.

Unterstützt wird ihre Beschreibung von der Tödtung durch die Angaben des Sachverständigen-Gutachtens, daß eine Erwürgung des Kindes nicht durch Umfassen des Halses von hinten (wie es Ph. Bieser zuerst angab), sondern nur von vornen geschehen ist. (Der Herr Bezirksarzt gab ein Zeichen seiner Zustimmung. Red.) Somit muß das zweite Geständniß, als mit dem ärztlichen Befund übereinstimmend, für wahr gelten.

Wollte Frau Bieser ihren Mann schonen oder ihm helfen, so hätte sie ihn später überhaupt nicht belastet.

Der Vertheidiger wendet sich dann gegen die Bejahung der Frage 5 und gegen die Auffassung der Anklage, daß die ihrer Sinne nicht mächtige Frau nur die ausführende Hand des Bieser gewesen ist. Eine solche Freisprechung der Frau Bieser mißbilligt die Vertheidigung, wenn sie gegen die Freisprechung der angeklagten Frau auch nichts einzuwenden hätte. Es bleibt auch noch die charakteristische Aeußerung der Frau Bieser, als letztere unaufgefordert der Frau Nock die Entstehung der Kretzer am Halse damit erklärte: ich wollte eben Wiederbelebungsversuche machen.

Gegenüber der Rede des Staatsanwaltes, der in etwas kräftigen Accenten Habsucht, Geiz und Eigeninteresse als die Eigenschaften Biesers ausmalte zum Beweise für Biesers Willen, daß das Kind sterben sollte, hebt der Vertheidiger hervor, wie etwa 10—15 Zeugen die wohlthätige Seite des Angeklagten bekundeten. Namentlich den Armen und Bedürftigen ist er mit Bürgschaften und Darlehen bereitwilligst an die Hand gegangen, um sie vom Untergang zu bewahren; er leiht sogar fremdes Geld und gibt es ihnen zum gleichen Zins; er setzt aus eigenem Antrieb den Zinsfuß von 5 auf $4^1/_2$ % herab, wenn das Geld billiger wird 2c. Das passe doch schlecht zu dem klägerischen Charaktergemälde vom Geizigen und Habsüchtigen. Der Vertheidiger tritt der Fama über die Behandlung der 3 ersten Frauen Bieser's entgegen und bemängelt, daß die Behauptungen von Bieser's bedenklichem Ruf nicht bewiesen worden sind. Bieser mag für seine Person geizig sein und die Frauen mit seiner zerrissenen Kleidung abgeschreckt haben.

Eine sehr bedenkliche Erscheinung ist das Auftreten des Sohnes, der selbst wegen Anstiftung in Untersuchung saß und heute diese schauderhaften Dinge gegen seinen Vater vortrug, während er damals in Zell-Weierbach bei der Vernehmung vor dem Bürgermeister gar nichts wußte. Diesem Menschen ist kein Glauben zu schenken. Philipp Bieser, der seiner Frau selbst sagen konnte, was er ihr mittheilen wollte, bedurfte nicht dieses Sohnes als Dolmetscher. Der Sohn will die rohen Kränkungen im Auftrag des Vaters seiner Stiefmutter in den schweren Leidensstunden beigebracht haben! Das ist eine Lüge so groß wie der Anton Bieser oder noch größer. Der Jähzorn ist die Grundstimmung seines Charakters und der Schlüssel zur Erklärung seiner Handlung.

Anderseits fällt es wieder auf, daß der alte Bieser, der so sehr in seinen Anton vernarrt war, diesen wieder mit den schlimmsten Ausdrücken bedegte, so daß die Mutter oft zum Sohn sagte: es muß etwas nicht recht beim Vater sein. Seit Bieser im Jahre 1897 die schwere Operation mitzumachen hatte, läßt sich eine Veränderung seiner Gemüthsstimmung beobachten, die in Verbindung mit Jähzorn, großer Reizbarkeit und niedrigem Bildungsgrad ihn zu Rohheiten hinreißen ließen. Dazu kommt die Unvorsichtigkeit der Ehefrau, ihren Zustand so lange zu verschweigen; ferner das Mißtrauen, das Andere in Bieser erweckten, die seine Vaterschaft bezweifelten und ihn so — obschon die eheliche Treue der Frau feststeht — in den Wahnsinn treiben konnten.

Alle diese Umstände sprechen bis jetzt nicht für das, was die Anklage dem Bieser unterschiebt.

Nach den Aussagen der Haushälterin Rindfleisch war es nicht der Geiz, sondern die Furcht, ausgelacht und dem Gespötte preisgegeben zu werden, was Bieser zum Verlangen trieb, kein Kind mehr zu erhalten. — Und die Bieser'sche Auffassung vom Embryo, der noch keine Seele habe, ist offenbar ein Moment für ihn. Das Gemisch von Unmoral und Religiosität in diesem Menschen, das ihm sogar eine Wallfahrt nach Einsiedeln zu obigem Zwecke nahelegt, führt zu ganz merkwürdigen Reflexionen.

Der Vertheidiger zitirt dann aus einem bekannten Buch des Schriftstellers Bebel einige kulturhistorischen Feststellungen über die Furcht vor starker Nachkommenschaft, insbesondere bei den Gebirgsbewohnern im deutschen Südwesten. (Der Staatsanwalt will für weitere Zitirung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wissen.) Eine solche Auffassung von der Verhütung einer unwillkommenen Vermehrung sei einem großen Theil der Bevölkerung in Fleisch und Blut übergegangen. Es muß übrigens beachtet werden, daß Bieser nur die Einwirkung gegen das keimende, nicht gegen das geborene Kind für keine Sünde hält.

Die Behauptungen von den gemeinsamen Mißhandlungen der Frau treffen zu, sind aber noch lange keine Beweise von strafbarer Anstiftung im Sinne des § 48 des St.-G.-B. Und wenn auf das Verhalten am 17. August am eindringlichsten abgehoben wurde, insbesondere auf die Verweigerung der Geburtshilfe, so sind dies gewiß sehr rohe Handlungen, gegen die es aber keine gesetzliche Strafe gibt. War die Absicht der Tödtung bei Bieser vorhanden, dann würde er unter dem Vorwand, die gewünschten Hilfsmittel in der Nachbarschaft zu holen, fortgegangen, lange ausgeblieben sein und indessen das Kind haben umkommen lassen.

Der Begriff der Anstiftung ist nicht gegeben; selbst Frau Bieser gibt dafür ein klares Zeugniß; sie erklärt auf die eindringlichsten Fragen, daß sie erst durch das wüste Schimpfen des Sohnes zur Verübung der That gebracht worden sei.

Der Wille Bieser's, daß die Frau die That begehen soll, muß ebenso klar erwiesen sein, als die Einsicht, welche die Frau bekommen haben muß, daß sie zu diesem Zwecke handelt.

„In der Beurtheilung der Momente für die Schuld bitte ich die moralische und rechtliche Verantwortlichkeit streng zu unterscheiden. Moralisch trägt Bieser die Mitschuld, rechtlich kann er dafür nicht belangt werden. So ungern ich dazu komme, ich muß den Antrag stellen, daß Sie die Schuldfrage verneinen."

Aus den Repliken sei nur noch erwähnt, daß der Staatsanwalt nun auch die rechtlichen Ausführungen des Anwaltes Veit bezüglich der Schuld der Ehefrau Bieser theilte.

Der Obmann der Geschworenen, Fabrikant Schnitzler von Lahr, verkündete etwa um $^1/_2$12 Uhr Nachts den Wahrspruch, welcher die ersten 3 Fragen bejahte, die anderen verneinte.

Die Angeklagten unterwarfen sich dem Urtheilsspruch.

Bieser und sein Weib reisen demnächst nach Bruchsal, wo sie in getrennter Ehe leben müssen. Ob sie sich wieder in dem Büßerhause am Riedlebach sehen werden? Zehn Jahre Zuchthaus — oder 8 bei gutem Verhalten — bedeuten für einen Mann in diesem Alter einen schweren Kampf um's Dasein. Wird er ihn bestehen?

Bieser ist wohl von dem Gedanken beseelt, seine Reben in ungetheiltem Complexe wieder anzutreffen. Dieser Wahn verleiht ihm Energie, zähe Lebensfähigkeit.

Das Essen im Zuchthaus, was den Nährwerth und die Zubereitung betrifft, bekommt ihm besser als daheim.

So gut wird er selten gegessen haben. Sein Sträflingsgewand ist rein und ganz. Es ist also möglich, daß er einstens

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

heimkehrt. Dann möge ihm eine Ueberraschung bereitet sein! In dem Hause, wo das kleine Wesen am 17. August 1900 erwürgt worden ist, möge die Musik aus einem halben Dutzend Instrumenten ertönen, die er so haßte: Die Engelsstimmen kleiner Bieserkinder.

Sophienstraße nannte der Gemeinderath den nördlichen Theil der Hildastraße, der jenseits der Zellerstraße entsteht. Wahrscheinlich gilt dieser Name der Sophienstiftung. Dem Taufbericht in voriger Nummer tragen wir nach, daß die Paralellstraße zum „Frauenweg" (von der Ortenbergerstraße zur Kaserne) den praktischen Namen Tannweg erhielt, weil sie den wegfallenden Theil der Tannweggasse ersetzt.

Die Waldbach-Korrektion bildet auch einen Theil der künftigen Aufgaben, welche die Stadt zu lösen hat. Jetzt schon ist Herr Hugelmann, der städtische Tiefbau-Techniker, der Lösung dieser Aufgabe nahe getreten und hat einen Plan ausgearbeitet. Der Kostenpunkt beläuft sich auf 186,000 Mark. Der Plan lag der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbau's vor; diese nimmt aber in ihrem Gutachten keinen bestimmten Standpunkt ein. Der Gemeinderath muß also in dieser wichtigen Sache sich selber zu helfen suchen.

Personal-Nachrichten. Die bisherige Schulverwalterin Julie Rabenstein dahier ist nun zur Unterlehrerin ernannt. — Herr Notar Miltner von hier ist in Schliengen in Amt und Würde getreten.

Vergeßt heute den 10-Pfennigtag im städt. Museum nicht. Wie die Schüler haben auch Lehrlinge aller Geschäfte an jedem Besuchstage gegen 10 Pfg. Zutritt.

Adolf Frank, unser braver Mitbürger, wurde am Freitag mit großen Ehren zur letzten Ruhestätte geleitet, ein Beweis, wie sehr er als Bürger und Geschäftsmann geachtet und geliebt war. Im 44. Jahre erlag er einem Lungenleiden. Der hiesigen Metzgergenossenschaft ist in den letzten Jahren so manches tüchtige Mitglied im schönsten Mannesalter geraubt worden.

Freie Vereinigung der Friseure Offenburg ist der Titel einer am 30. Oktober hier gegründeten Organisation dieses Berufes. Als Mitglieder des Vorstandes wurden gewählt die Herren Ernst Bruder, Vorsitzender, Fritz Blöchle, Schriftführer, B. Spinner, Kassier, Kempf und Egli als Beisitzer. Den genannten Herren wurde die Ausarbeitung der Statuten übertragen. Die Mehrzahl der hiesigen Friseure trat bereits bei, um in der Vereinigung die Interessen des Gewerbes zu wahren. Als erster praktischer Schritt kann der Beschluß verzeichnet werden, an allen hohen Festtagen um 1 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 3 Uhr das Geschäft zu schließen. Die Friseure geben hiermit von den Beschlüssen Kenntniß, um allen Unannehmlichkeiten möglichst vorzubeugen. Alle weiteren Bestimmungen werden durch die Presse bekannt gegeben werden. Das Reichsgesetz vom 1. Oktober d. J., welches allen Ladengeschäften, darunter auch den Friseuren vorschreibt, jeweils um 9 Uhr Abends zu schließen, gestattet ihnen, an 40 Tagen des Jahres bis 10 Uhr offen zu halten.

Unserem Mitbürger Heinrich Pfähler hat die Stadtgemeinde wieder einen großen Gefallen erwiesen zum Beweise, daß sie noch liebenswürdiger ist als der Herr. Es war beabsichtigt, die Gas- und Wasserzuleitung in die neuen Lazarethe gleich in die projektirte Straße zu legen, die auch durch die große Wiese des Herrn Pfähler zieht. Dieser untersagte es aber rundweg, obschon für etwaigen Schaden die Stadt Ersatz zu leisten versprach. Die Stadtgemeinde sah aber davon ab, das Zwangsverfahren nach dem Enteignungsgesetz gegen Herrn Heinrich Pfähler einzuleiten. Die Legung der projektirten Straße durch das Gelände Heinrich Pfähler's hat ihm einen Mehrwerth verliehen, der auf eine halbe Million geschätzt wird. Wozu braucht man da gefällig zu sein?

Die Photographie der hiesigen Militär-Schwimmanstalt, auf welcher die auf dem Mühlbachgrund kriechenden Riesen-Eidechsen zu sehen sind, wird über die nächsten Tage am Meisburger'schen Schaufenster ausgestellt.

Entleibt hat sich am Freitag im Gefängniß, wohin er unter der Anschuldigung eines Vergehens an Kindern gebracht wurde, der 72 Jahre alte J. Vögele aus Durbach, der auf der Sägmühle dahier Schreibaushilfe leistete.

Briefkasten des Alten Offeburger.

—Im hier. Die Erbauung der direkten Bahnstrecke Offenburg-Kehl ist für die Neugestaltung des hiesigen Bahnhofes im Plane vorgesehen. Wann dieser Umbau vorgenommen und vollendet wird, entzieht sich unserer Kenntniß; nur darin können wir Ihnen zustimmen, daß der Betrieb des Kehler Hafens nicht so rasch, wie dies erwartet und auch schon von uns ausgesprochen wurde, auf die Erbauung der direkten Eisenbahnlinie einwirkt. Ein Mannheimer Blatt meinte unlängst, die badische Regierung könnte sich in ihrer Hoffnung, aus Kehl einen Hafen- und Industrieplatz großen Styls zu machen, in etwas getäuscht haben; es sollte erst die Herstellung einer zuverlässigen Wasserstraße auf dem Rhein erwogen werden. Der Mannheimer Artikelschreiber befürchtet von einer künstlichen Erhebung Kehls zu einer großen Industriestadt nicht nur einen Schaden für Mannheim, sondern auch für die Industriestädte Offenburg, Lahr 2c. Er bestreitet aber, daß in Kehl die Vorbedingungen für eine solche kostspielige Umwandlung gegeben sind. — Wir Offenburger fürchten für uns nichts von der Entwicklung Kehl's.

—r. hier. Im „Ortenauer Bote" (Beilage Nr. 251) wird nach dem „Darmst. Tagbl." erzählt, daß auf dem Wasenplatz in Darmstadt durch einen Hund Theile eines menschlichen Körpers aufgefunden wurden; es seien Präparate eines Arztes gewesen, die so ungenügend tief vergraben waren, daß „sie von unberufenen Händen wieder hervorgeholt wurden." — — Nach Ihrer Ansicht sollte es statt Händen — Hunden heißen.

—k. hier. Ein hübscher lapsus linguae unterlief am Mittwoch im hiesigen Stadttheater einem Schauspieler, als er sagte: „Es war am Kupp der guten Haffnung".

Günstige Kaufsgelegenheit.

Wir empfehlen als neu eingetroffen, einen großen Posten

uni Cheviot

115 Ctm. breit, reine Wolle, in allen gangbaren Farben,

per Meter 90 Pfg.

Die Waare ist **bedeutend** unter Preis. 522

Offenburg, Hauser & Levi.

Naturheilverein Offenburg.

Dienstag den 6. November d. J., Nachmittags 4 Uhr,

findet im Bürgersaale hier durch Frau **Anna Schulz** aus **Meiningen** ein Vortrag für **Frauen** statt und zwar über das Thema: 526

„Bleichsucht und Blutarmuth."

Mädchen unter 18 Jahren haben keinen Zutritt.

Der Eintrittspreis für Mitglieder beträgt 20 Pfg. und für Nichtmitglieder 30 Pfg. pro Person.

Zu recht zahlreichem Besuche ladet freundlichst ein

Der Vorstand.

Geschäftsempfehlung.

Zeige hiermit ergebenst an, daß ich die seither im Gasthaus zum **„grünen Baum"** betriebene

Metzgerei und Wurstlerei

übernommen habe. 520

Durch Abgabe von nur prima Waare werde ich mir das Zutrauen einer geehrten Kundschaft zu erwerben suchen.

Die Eröffnung meines Geschäftes erfolgte am 1. November.

Hochachtungsvollst

Karl Brodscholl,
Metzger und Wurstler.

Bekanntmachung.

Das Gewerbegericht betr.

Auf Grund des § 3 des Ortsstatuts vom 13. Juli 1894, betreffend das Gewerbegericht Offenburg, fällt auf Jahresschluß Neuwahl der Gewerbegerichtsbeisitzer nöthig und sind deßhalb die Wählerlisten aufzustellen.

Gemäß §§ 20 und 21 des Statuts sind in die Wählerlisten nur diejenigen Wahlberechtigten einzutragen, welche zu diesem Behufe ordnungsmäßig angemeldet werden. Die Anmeldungen können schriftlich oder mündlich durch die Wahlberechtigten selbst oder durch Dritte erfolgen; dieselben müssen enthalten:

Zu- und Vorname des Wahlberechtigten, Beruf und Stand desselben, Lebensalter, Wohnort, und bei Hierwohnenden Straße und Hausnummer der Wohnung. In den Wählerlisten der Arbeiter muß außerdem noch der Arbeitgeber jedes Wahlberechtigten bezeichnet sein.

Auf Grund des § 22 des Statuts wird hiermit angeordnet:

Die Anmeldungen können innerhalb der Frist zwischen **Montag den 29. Oktober l. J. und Dienstag den 13. November l. J. einschließlich** an allen Werktagen von Vormittags 11 Uhr bis halb 1 Uhr und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr auf dem Sekretariat des Bürgermeisters (Zimmer Nr. 11) erfolgen.

Wahlberechtigt sind nur diejenigen Arbeitgeber und Arbeiter, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahr in dem Bezirke der Stadt Offenburg Wohnung oder Beschäftigung haben.

Zur Stimmabgabe sind nur Diejenigen berechtigt, die in der Wählerliste eingetragen sind.

Offenburg, den 22. Oktober 1900.

Hermann.

Viehmarkt Offenburg.

Dienstag, den 6. November d. J. 519

Michel-Halle.

Sonntag den 4. November,
Nachmittags halb 4 Uhr und Abends 8 Uhr

Gastspiel

des berühmten Heldentenoristen

Signor Antonelli

vom Edentheater Mailand.

Frl. Pongello

die elegante Costüm-Soubrette.

„Fernandos"

die urkomischen musikal. Clowns.

Alles lacht.

Eintritt 80 Pfennig.

Es ladet freundlichst ein

525 **Die Direkton.**

Restauration Michelhalle.

Heute 524

Schlachttag

hausgemachte

Blut- u. Leberwürste,

sowie gesalzenes Schweines.

KAFFEE

in bestgewählten, garantirt reinschmeckenden Qualitäten

250.12.11

empfehle geröstet von Mk. 1.— bis Mk. 1.80 perl- und roh „ 1.— „ „ 1.60 flachbohnig.

NB. In frischer Röstung jeden Samstag.

Herm. Drinneberg,

Offenburg, Langestraße 44.

Kopf-Halle Offenburg.

Sonntag den 4. November

Grosses Militär-Streichconcert

der gesammten Kapelle des 9. Bad. Inf.-Regts. Nr. 170.

Leitung: Kgl. Musikdirektor Herr H. Höpner.

Anfang Nachmittags halb 5 Uhr. — Eintritt 40 Pfg.

Offenburg.

Montag, 5. Nov., Abends 8 Uhr in der „Neuen Pfalz"

Die Ursachen der Kohlennoth

und

Die Frage nach Abhilfe.

Vortrag des Abgeordneten Adolf Geck

mit nachfolgender Diskussion.

Zu zahlreichem Besuch ladet ein

Der Vorstand

521 **des soz. Wahlvereins „Vorwärts".**

Geschäfts-Verlegung

und Empfehlung.

Meiner werthen hiesigen und auswärtigen Kundschaft beehre ich mich, ergebenst anzuzeigen, daß ich meine

Metzgerei und Wursterei

die ich seit Jahren im **„Grünen Baum"** (Wiede) dahier (Hauptstraße 147) betrieben habe, nunmehr in das gegenüberliegende eigene Haus der

Vorstadt, Hauptstr. Nr. 122

verlegt habe und in unveränderter Betriebsweise weiterführe.

Indem ich mich gleichzeitig empfehle, bitte ich um fernere Erweisung des mir bisher geschenkten Vertrauens.

Achtungsvollst

Franz Josef Hensel

Metzgermeister.

Offenburg, Ende Oktober 1900. 513.2.2

Grosse Auswahl in Nähmaschinen

von den besten Fabrikaten bis zu den billigsten

bietet stets

das Nähmaschinen-Geschäft

E. Zimmermann,

Offenburg, Klosterstraße 6. 135.43.

Zu vermiethen.

In meinem Eckhaus, Hildastraße 18, ist der 2te Stock mit 3 großen und 1 kleinen Zimmer, großer Küche, Speisekammer und allen Zubehörden sofort oder später zu vermiethen. 523.3.1

C. Sieg, Steinhauermeister.

---

3 Zimmer

im zweiten Stock

mit neuem Parkett, Mansarde, Küche, Keller, Speicher zu vermiethen. 432.14

Langestraße 50.

Auskunft ertheilt G. Steinwarz.

Empfehlung.

Seit Jahren halte ich auf Lager für den Gebrauch in leichten und schweren Fällen

Bruchbänder

mit und ohne Federn

in modernen Konstruktionen solid gearbeitet und in preiswürdigen Sorten.

Annahme von Reparaturen.

Alle Bedarfsartikel für Krankenpflege.

Hirsenspreu

als Schutzmittel gegen **Wundliegen.**

Adolf Glatt,

451.10. Offenburg, Hauptstraße 65.

Oeffentliche Erklärung.

Die gefertigte Porträt-Kunstanstalt hat, um unliebsamen Entlassungen ihrer künstlerisch vorzüglichst geschulten Porträtmaler enthoben zu sein und nur, um dieselben weiter beschäftigen zu können, **für kurze Zeit und nur bis auf Widerruf** beschlossen, auf jeglichen Nutzen oder Gewinn zu verzichten. Wir liefern 499.20.2

für nur 13 Mark

ein Porträt in Lebensgröße

(Brustbild)

sammt prachtvollem eleganten Barockrahmen

dessen mindester Werth 50 Mark ist.

Wer daher anstrebt, sein eigenes, oder das Porträt seiner Frau, seiner Kinder, Eltern, Geschwister oder anderer (selbst verstorbener) Verwandten oder Freunde machen zu lassen, hat nur die betreffende Photographie, gleichviel in welcher Stellung, einzusenden, und erhält binnen 14 Tagen ein Porträt, wovon er gewiß aufs höchste überrascht und entzückt sein wird.

Die Kiste zum Porträt wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Bestellungen mit Beischluß der Photographie, welche mit dem Porträt unbeschädigt retournirt wird, werden gegen Postvorschuß (Nachnahme) oder vorherige Geldsendung entgegengenommen.

Für vorzügliche künstlerische Ausführung und naturgetreue Aehnlichkeit wird Garantie geleistet.

Hunderte von Anerkennungs- und Dankbriefen liegen zur öffentlichen Einsicht für Jedermann auf und werden auf Wunsch franko zugesendet.

Kunst-Porträt-Anstalt „Kosmos"

Wien VI. Mariahilferstraße 116.

Stellungen

sowie **Personal** jeder Art werden schnellstens, selbst in dringendsten Fällen überallhin nachgewiesen durch **Hohmann's,** Central-Stellen und Personal-Nachweis-Bureau **Hannover,** Höltystr. 6. 406.19.

Redaktion, Druck und Verlag von Adolf Geck in Offenburg